

zahlt werden, auf ihr jetziges Brutto-Einkommen draufrechnen und erhalten so den neuen Bruttobetrag. Da viele in Teilzeit arbeiten, ist eher der Prozentsatz relevant, der die Steigerung beschreibt, denn der Zielwert von mindestens 200,- Euro bezieht sich auf Vollzeitbeschäftigte.

Während der dreitägigen Verhandlungen gab es ein Auf und Ab der Gefühle. Montagabend: Gewerkschaftsvorschlag zu komplex, Arbeitgeberverbände brauchen mehr Zeit zum Rech-

nen, wir könnten wieder nach Hause fahren. Dienstagmorgen: Es wurde bis in die Nacht hinein gerechnet, aber wartet ab, ob die Tarifkommissionen doch noch zusammenkommen. Dienstagnachmittag: Beratung in den Tarifkommissionen. Dienstagabend, 21:15 Uhr: Abbruch der Verhandlungen, Streikplanungen durchführen; 23:00 Uhr: es kann weiter beraten werden, Arbeitgeber haben eingelenkt, Ende der Beratungen in der GEW-Tarifkommission; 23:30 Uhr:

GEW – Tarifkommission stimmt zu; 23:45 Uhr: Arbeitgeberverbände beenden ihre Beratungen, Bundesinnenminister Horst Seehofer mit Gefolge schaut nach, ob ver.di schon fertig ist. – Nein, noch nicht! 00:45 Uhr: Weißer Rauch aus der ver.di – Tarifkommission. 01:00 Uhr: Seehofer, Bsirske, Böhle, Tepe treten vor die Kameras und geben die Einigung bekannt.

JENS KASTNER
Sprecher der Fachgruppe
Kinder- und Jugendhilfe

SERVICE

Hinzuverdienst für Pensionär_innen

Es steht jeder Pensionärin, jedem Pensionär frei, neben der Pension Geld dazu zu verdienen, entweder als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder freiberuflich. Bei freiberuflicher Tätigkeit ist der Hinzuverdienst der erzielte Gewinn

Allerdings wird ein Hinzuverdienst in einigen Fällen auf die Pension angerechnet, das heißt: die Pension wird gekürzt. Dabei gibt es unterschiedliche Fallkonstellationen.

1. Aus gesundheitlichen Gründen Pensionierte

Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen pensioniert sind, dürfen bis zur gültigen Höchstpension (71, 75 Prozent) zuzüglich 450,- Euro brutto hinzuverdienen, ohne dass die Pension gekürzt wird. Diese Grenze gilt bis zum Erreichen der individuellen Altersgrenze (dann vgl. Nr. 4). Hinweis: Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen Pensionierte unter 63 über einen längeren Zeitraum viel, könnte das den Dienstherrn auf die Idee bringen, die Gründe für die Pensionierung zu prüfen.

2. Schwerbehinderte, die auf Antrag zwischen 60 und 62 pensioniert worden sind

Für sie gelten die gleichen

Grenzen wie für aus gesundheitlichen Gründen Pensionierte.

3. Auf Antrag ohne Gesundheitsprüfung mit 63 (oder später) Pensionierte

Für sie gilt eine andere Grenze. Sie dürfen bis zur Höhe ihrer vorherigen Besoldung aus einer vollen Stelle zuzüglich 450,- Euro hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Kürzung der Pension kommt. Dies gilt bis zum Erreichen der regulären individuellen Altersgrenze.

4. Pensionierte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (zwischen 65 und 67 je nach Geburtsjahrgang)

Pensionierte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, dürfen grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Pension gekürzt wird. Dabei gibt es eine wichtige Ausnahme: Handelt es sich um sog. Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst, z. B. bei einer Tätigkeit in der Schulbehörde, der Sozi-

albehörde, aber auch bei Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände, gilt die Kürzungsregelung wie in Nr. 3. Das gilt nicht für Kirchen und ihre Organisationen. Im Einzelfall muss das geprüft werden.

5. Wichtige Hinweise

Die Grenzen der Nr. 3 und Nr. 4 gelten auch für Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenversorgung beziehen. Pensionierte, die dazuverdienen, müssen das dem ZPD mitteilen. Und natürlich unterliegt das Einkommen der Steuerpflicht. Nach unserer Kenntnis teilt das ZPD die Höchstgrenzen in jedem Einzelfall mit. In der Pensionsabrechnung findet man die entsprechenden Werte in den Zeilen VE 10, VE11, V035, V037 (hier die individuelle Höchstgrenze) und V040.

ANDREAS HAMM